

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 1

Freitag, den 1. März 2019

Nummer 2



**Der GKC "Blau-Gold"
e.V. präsentiert**

**Hollywood im
Unstruttal**

Kartenvorverkauf ab sofort bei B. Feist
Nadelwerk Gorsleben, Hauptstraße 45a



1. Büttenabend
23.02.2019 Beginn 19.30 Uhr

 **Kinderfasching**
24.02.2019 Beginn 14.00 Uhr

2. Büttenabend
02.03.2019 Beginn 19.30 Uhr

Preis 9,00 € / Kinderfasching: Erwachsene 3,00 €; Kinder frei

**Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes
Stadt An der Schmücke**

Ausgabe 02/2019

Titelblatt

1. Inhaltsverzeichnis
2. Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern
Sprechzeiten und Kontaktdaten
3. Amtliche Bekanntmachung
Stadt An der Schmücke
 - Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke
 - Bekanntmachung Nachschätzungsarbeiten
 - Beschlüsse des Gemeinderates Gorsleben vom 15.11.2018Gemeinde Etzleben
 - Hauptsatzung der Gemeinde EtzlebenGemeinde Oberheldrungen
 - Hauptsatzung der Gemeinde Oberheldrungen
4. Amtliche Bekanntmachung Abwasserzweckverband
 - Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

**Dienst-, Sprech- und
Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern**

**Sprech- und Öffnungszeiten
der Stadt An der Schmücke**

Am Bahnhof 43 in 06577 Heldrungen

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten
 Bitte vorübergehend bei der Polizeistation in Artern melden!

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur VGem finden Sie im Internet unter www.vgem-schmuecke.de.

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax 034673 / 72-22
 info@anderschmuecke.de

Bürgermeister bzw. Beauftragter der Stadt An der Schmücke

Hauptamt/Kämmerei	Tel. 034673 / 72-12
Sekretariat und Vereinsarbeit	Tel. 034673 / 72-11
Personalabteilung	Tel. 034673 / 72-23
Amtsblatt und Beschaffung	Tel. 034673 / 72-23
Kindergartenbetreuung	Tel. 034673 / 72-24
Steuerverwaltung	Tel. 034673 / 72-16
Mieten und Pachten	Tel. 034673 / 72-26
Haushalt	Tel. 034673 / 72-26
Kasse und Vollstreckung	Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Bau- und Ordnungsamt

.....	Tel. 034673 / 72-135
Bauamt und Liegenschaften	Tel. 034673 / 72-25
Beiträge und Sondernutzung	Tel. 034673 / 72-138
Ordnungsamt	Tel. 034673 / 72-132
Vollzugsdienst	Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
Einwohnermeldeamt	Tel. 034673 / 72-136
Standesamt	Tel. 034673 / 72-17
.....	(Fax) 034673 / 72-15
Friedhofsverwaltung	Tel. 034673 / 72-21
.....	(Fax) 034673 / 72-15

**Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ort-
schaften und der erfüllenden Gemeinden
Etzleben und Oberheldrungen**

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Die nächsten Sprechtage sind am 21.02.2019, 07.03.2019 und
 am 21.03.2019.

..... Tel. 034673/91244

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
 Tel. 034673/91413

Ortschaft Hauteroda

Dienstag von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Tel. 034673/7910
 Fax: 034673/70922

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr



Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefahle Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

..... Tel. 034673091388

Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr

Gemeinde Etzleben

Jeden 1. Und 3. Donnerstag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gemeinde Oberheldrungen

..... Tel. 034673/91414 oder 01515/9118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken**Ortschaft Heldrungen** Tel. 034673 / 91376

Montag von 10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder*Nur während der Freibadsaison erreichbar*

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178

Schwimmbad Oldisleben Tel. 0151 56989522

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“*Karl-Marx-Str. 12 in 06578 Oldisleben (Etage 1 Zimmer 4-9)*

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879

..... (Fax) 034673 / 91462

Werkleiter Tel. 034673 / 99877

Finanzen Tel. 034673 / 99878

Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461

Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

*Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.***Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises***Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.***Sprechzeiten:**

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr

im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus Artern, Markt 14

Außensprechstunde Thüringer Forstamt SondershausenOrt: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
06577 An der Schmücke, OT Heldrungen, Zimmer 8

jeden 2. Dienstag

im Monat zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen**Stadt An der Schmücke****Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeschließung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in der Sitzung am 30.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name**

Die Stadt führt den Namen „An der Schmücke“ und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Stadtwappen zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

(2) Die Stadt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Stadt An der Schmücke trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt An der Schmücke“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3**Ortsteile**

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bretleben,
2. Gorsleben,
3. Hauteroda,
4. Heldrungen,
5. Hemleben,
6. Oldisleben.

(2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(3) Die Ortsteile dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt An der Schmücke“ führen.

§ 4**Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten dauerhaft eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Bretleben,
2. Gorsleben,
3. Hauteroda,
4. Heldrungen
5. Hemleben.
6. Oldisleben

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In der Ortschaft der Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7**Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9**Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12**Entschädigungen**

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung nach Maßgabe der Wahlentschädigungssatzung.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 20,00 Euro,
- Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:
- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende von 25,00 Euro
 - der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 15,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsent-

schädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die Ortschaftsbürgermeister der Ortschaften nach § 4 dieser Satzung und nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 der ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung 75 v.H. des jeweils geltenden Höchstsatzes
2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 25 v.H. des nach § 2 Abs. 1 der ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern

(7) Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten auf Grundlage § 13 Abs. 1 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates. Nimmt ein Mitglied des Ortschaftsrates an einem Tag an mehreren Sitzungen des Ortschaftsrates teil, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(8) Abweichend von Abs. 6 Nr. 1 erhalten die bisherigen Bürgermeister der zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden, die gemäß § 45 a Abs. 11, Satz 2 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeistern ernannt wurden, gemäß § 45a Abs. 11, Satz 5 ThürKO abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung den monatlichen Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit nach § 45 a Abs. 11, Satz 2 ThürKO.

(9) Die in den Ortschaften mit Inkrafttreten dieser Satzung tätigen ehrenamtlichen Ortschronisten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt An der Schmücke und den Gemeinden Etzleben und Oberheldringen gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt An der Schmücke“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Stadt eingerichtet:

- | | |
|-----------------------|---|
| Ortschaft Bretleben: | Ortsmitte – Hauptstraße |
| Ortschaft Gorsleben: | 1. Gemeindehaus – Dorfstraße 41 |
| | 2. Schafplatz |
| Ortschaft Hauteroda: | gegenüber des Gemeindehauses – Hauptstraße |
| Ortschaft Heldringen: | 1. Ev. Pfarramt – Hauptstraße 57 |
| | 2. Gegenüber alter Molkerei – Am Bahnhof 31 |

3. Braunsroda – Heidelbergstraße 1a

Ortschaft Hemleben: Feuerwehrgerätehaus – Hauptstraße 29

Ortschaft Oldisleben 1. Karl-Marx-Straße – Ecke Münstergasse

2. Am Rathaus – Karl-Marx-Straße 12

3. Feuerwehrgerätehaus – Hauptstraße 15

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform und für Angehörige diverser Geschlechter in der entsprechend diversen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 tritt die Regelung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister nach § 12 Abs. 8 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bretleben vom 23.05.2011 außer Kraft.

(5) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Gorsleben vom 09.11.2009 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gorsleben vom 11.05.2010 außer Kraft.

(6) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hauteroda vom 23.07.2003 außer Kraft.

(7) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Heldringen vom 29.06.2010 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Heldringen vom 30.08.2011 außer Kraft.

(8) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hemleben vom 22.03.2010 außer Kraft.

(9) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Oldisleben vom 04.08.2009 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oldisleben vom 29.06.2010 sowie die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oldisleben vom 17.12.2010 außer Kraft.

An der Schmücke, den 25.02.2019

Nöthlich

Beauftragter nach § 9 Abs. 6 ThürKO

- Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 01.02.2019

von dieser gewürdigt am: 05.02.2019

bekanntgemacht am: 01.03.2019



Ortsteilkarte zu § 3 der Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke



Ortschaftskarte zu § 4 der Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke

Finanzamt Sondershausen

Bekanntmachung

über

Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes in der Gemarkung Gorsleben

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt S. 3176) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamts durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: März 2019
Dauer: Frühjahr 2019 bis Herbst 2019

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Sondershausen, 28.01.2019

Wulfig

Vorsteher des Finanzamtes

- Siegel -

Beschlüsse des Gemeinderates Gorsleben

05. Sitzung am 15.11.2018

Beschluss Nr. B 2018/0019 (Vorlagen-Nr. V 2018/0017)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Anlagen. Der nachstehende Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	9
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2018/0020 (Vorlagen-Nr. V 2018/0018)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss des Finanzplans und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2017-2021

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2017 - 2021. Die angeführten Planungsunterlagen, Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	9
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2018/0021 (Vorlagen-Nr. V 2018/0019)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Ergänzungsbeschluss zur 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gorsleben für die Haushaltsjahre 2014-2023

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt über die Ergänzung der Anlagen zur 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gorsleben für die Haushaltsjahre 2014-2023

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	9
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2018/0022 (Vorlagen-Nr. V 2018/0021)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Vergabe der Baumpflege (gemäß FLL-Richtlinien) auf dem Friedhof der Gemeinde Gorsleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Baumpflege (gemäß der FLL-Richtlinien) an die Firma MBR-Technik, Michael Böttner, Ziegelhüttenstraße 7 in 06537 Kelbra auf dem Friedhof der Gemeinde Gorsleben, zu vergeben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	5
angenommen mit Änderung	3
Antrag abgelehnt	1
Stimmenthaltungen	1

Beschluss Nr. B 2018/0023 (Vorlagen-Nr. V 2018/0020)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Übergabe des alten Feuerwehrfahrzeuges B1000 an den Feuerwehrverein Gorsleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, das alte Feuerwehrfahrzeug B1000 an den Feuerwehrverein Gorsleben zu übergeben

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	9
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Gemeinde Etzleben

Hauptsatzung der Gemeinde Etzleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41); zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben in der Sitzung am 06.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Etzleben.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen - Gemeinde Etzleben“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde

beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9**Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 26 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 u. 2 und des § 5 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO), der zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung geltenden Fassung, für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister: 600,00 €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete: 150,00 €

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt An der Schmücke und den Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt An der Schmücke“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Gemeinde eingerichtet:

1. Feuerwehrgerätehaus, Lindenstraße
2. Bushaltestelle, Bahnhofstraße

§ 11

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 12

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.05.2010 außer Kraft.

Etzleben, den 25.02.2019

Michael Boldt
Bürgermeister

- Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 08.02.2019

von dieser gewürdigt am: 08.02.2019

bekanntgemacht am: 01.03.2019

Gemeinde Oberheldrungen

Hauptsatzung der Gemeinde Oberheldrungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen in der Sitzung am 07.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Oberheldrungen.
- (2) Der Ortsteil „Harras“ behält seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde. Der Ortsteil hat keinen Status im Sinne des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt das Landeswappen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt – zurzeit nicht besetzt –
- (3) Das Dienstsiegel beinhaltet das Thüringer Landeswappen und trägt die Umschrift THÜRINGEN im oberen Halbbogen und GEMEINDE OBERHELDRUNGEN im unteren Halbbogen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 % des nach § 2 Abs. 1 Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) zulässigen Höchstsatzes für Gemeinden bis 5.000 Einwohner.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 8 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25 Euro. Für verbundene Wahlen wird eine Entschädigung von 30 Euro gezahlt.

(6) Für die Dauer der Tätigkeit erhält der ehrenamtliche Bürgermeister nach der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) § 2 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des zulässigen Höchstsatzes für Gemeinden bis 1000 Einwohner.

(7) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 2 Abs. 2 ThürAufEVO.

(8) Der durch den Gemeinderat berufene ehrenamtliche Ortschronist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt An der Schmücke und den Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt An der Schmücke“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Gemeinde eingerichtet:

1. am Gebäude Hauptstraße Nr. 5
2. an der Kreuzung Hauterodaer Straße – Straße Am Eisenberg – Grafskeller
3. vor dem Gebäude im Ortsteil Harras, Dorfstraße Nr. 36/37

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.06.2016 außer Kraft.

Oberheldrungen, den 25.02.2019

Susann Weber
Bürgermeisterin

- Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am:	08.02.2019
von dieser gewürdigt am:	08.02.2019
bekanntgemacht am:	01.03.2019

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes für das Jahr 2019 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 18.12.2018 die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan „Thüringer Allgemeine“.

Wicht
Werkleiter

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text, likely the primary content of the document.

Second section of faint, illegible text, possibly a list or detailed description.

Third section of faint, illegible text, continuing the main content.

Final section of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a conclusion or footer.

